



GEMEINDE IHRINGEN

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

(7.) Satzung zur Änderung

der

Satzung

für den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler

über die

Erhebung von Benutzungsgebühren

vom 26. Mai 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen am 26. Mai 2025 folgende Änderung der Satzung für den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 26. Juni 2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden monatlich wie folgt festgesetzt:

1) Kindergarten (Ü 3)

Ab 01. September 2025

a) VÖ-Gruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	184,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	144,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	102,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	41,00 €

b) Ganztagesgruppe	
Kind aus Familie mit einem Kind	230,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	177,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	122,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	42,00 €

2) Kleinkindbetreuung (Kinderkrippe – U 3)

Ab 01. September 2025

a) VÖ-Gruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	514,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	382,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	258,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	102,00 €

b) Ganztagesgruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	771,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	573,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	387,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	153,00 €

b.) § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Essensgeldpauschale

Das Essensgeld wird ergänzend zum Elternbeitrag pauschal wie folgt erhoben:

Ab 01. September 2025

Essensgeldpauschale (für 5 Tage berechnet)	82,00 €
--	---------

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ihringen, den 26. Mai 2025

Eckerle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.